

Neuanträge mit bedingter Annahmeerklärung

Für das diesjährige Jahresendgeschäft bietet Ihnen die Gothaer wieder die Verwendung einer bedingten Annahmeerklärung. Mit der bedingten Annahmeerklärung kann ein Vertragsschluss in der Tarifgeneration 2021 auch dann gesichert werden, wenn eine Policing beispielsweise wegen unvollständiger Unterlagen oder einer nicht abgeschlossenen Gesundheitsprüfung nicht mehr vor dem 30.12.2021 realisiert werden kann.

Die bedingte Annahmeerklärung kann für alle Neuanträge verwendet werden, die ab dem **06.12.2021** eingereicht werden. Das früheste zulässige Datum der Kundenunterschrift auf der Annahmeerklärung ist somit ebenfalls der 06.12.2021!

Auf dem Formular zur bedingten Annahmeerklärung befindet sich der vierstellige Marketingschlüssel 6236. Bitte übertragen Sie diesen unbedingt auf den Antrag.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er mit der Annahme seines Neuantrags unter auflösender Bedingung einverstanden ist. Dies bedeutet, dass der Vertrag rückwirkend erlischt, sofern eine der in der bedingten Annahmeerklärung genannten Bedingungen eintritt.

Voraussetzung für das Inkrafttreten des Versicherungsschutzes ist, dass die Versicherungsprämien gezahlt wurden bzw. dass das Konto, für das der Versicherungsnehmer uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt hat, eine entsprechende Deckung aufweist und der Abbuchung nicht widersprochen wird.

Nach Abschluss unserer Antrags- und Risikoprüfung werden wir dem Kunden entweder den Versicherungsschein mit den übrigen Vertragsunterlagen zusenden oder den Kunden darüber informieren, dass eine rückwirkende Auflösung des Vertrages wegen des Eintritts einer der vereinbarten auflösenden Bedingung erforderlich ist.

Verwenden Sie die bedingte Annahmeerklärung nicht, sichern wir Ihnen eine Verarbeitung aller Neuanträge mit der aktuell gültigen Tarifgeneration zu, wenn diese bis zum 17.12.2021, 12 Uhr, vollständig eingehen (s. VI vom 29.10.2021)

Um den Aufwand im Antragsprozess für Sie und Ihre Kund*innen möglichst gering zu halten, werden wir im Jahresendgeschäft **ab dem 13.12.2021** bei vom Antrag abweichendem Versicherungsschein die **Billigungsklausel*** einsetzen.

Bei Anträgen mit erforderlicher Hochrisikoprüfung (z.B. wegen Vorerkrankungen) wird bei Beitragszuschlägen bis einschließlich 50% der vom Antrag abweichende Versicherungsschein mit Billigungsklausel* ausgefertigt.

*Die Billigungsklausel (im Sinne von §5 VVG) unterstellt das Einverständnis des Versicherungsnehmers damit, dass die Versicherungspolice inhaltlich vom Antrag abweicht. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der VN nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht.

Ansprechpartner/in:
Ihr Key Account Manager